

Stand: 26.04.2021

## Treffen von Selbsthilfegruppen im nicht-öffentlichen Raum

(z.B. in der Kontaktstelle, in einem Nachbarschaftszentrum o.ä.) gelten als Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2b.

Diese Zusammenkünfte sind aktuell nur dann erlaubt, wenn eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt:

"Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands-und Hygieneregeln (siehe unten) zulässig. (...) Es ist ein strenger Maßstab heranzuziehen. Allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen begründet noch kein öffentliches Interesse. Die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden ist so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes zu orientieren. Wo immer möglich, ist auf Telefon-oder Videokonferenzen auszuweichen."

Für die nachfolgenden sonstigen Zusammenkünfte liegt das öffentliche Interesse grundsätzlich vor, die Zusammenkunft ist jedoch von der zuständigen Behörde zu genehmigen. (...)

 Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen

## Hygieneregeln:

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden sind nur erlaubt, wenn

- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Trennvorrichtungen aufgebaut sind. (...) Der Abstand muss im Übrigen in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (...) und der Vermeidung von Warteschlangen (...) getroffen und umgesetzt werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands-und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden,
- eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

(vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1+2 CoKoBeV vom 26. November 2020, Stand 26. April 2021 i.V.m. Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie, Stand:07. März 2021) sowie Auskunft des HMSI ggü. der KISS Kassel am 26.04.2021